

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Mathias Schulz (SPD)

vom 21. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Juni 2022)

zum Thema:

Durchsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)

und **Antwort** vom 07. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Mathias Schulz (SPD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12340
vom 21. Juni 2022
über Durchsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Personen haben seit in Kraft treten des LADG hierauf bezogene Beschwerden eingereicht?

Zu 1.: Seit Arbeitsaufnahme der Ombudsstelle im Oktober 2020 bis zum 30.06.2022 erreichten diese insgesamt 705 auf das LADG bezogene Beschwerden.

2. Wie viele Personen wurden bis jetzt durch die Ombudsstelle beraten und in der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt?

Zu 2.: Die LADG-Ombudsstelle wurde in ca. 90 % der o.g. Beschwerden mit LADG-Bezug auch beratend oder intervenierend tätig. Die übrigen 10 % betrafen Fälle, in denen Diskriminierungen nur gemeldet wurden und keine Beratung gewünscht/möglich war oder bei denen sich nach juristischer Prüfung ergab, dass der Anwendungsbereich des LADG doch nicht eröffnet war. In diesen Fällen führte die Ombudsstelle eine Verweisberatung durch.

In weiteren 420 Fällen, in denen Beschwerden nicht das LADG, sondern den Anwendungsbereich des AGG oder weder AGG noch LADG betrafen, führte die LADG-Ombudsstelle Verweisberatung zu qualifizierten staatlichen und nichtstaatlichen Beratungsstellen durch.

Seit 2022 erfasst die LADG-Ombudsstelle alle Beschwerdevorgänge in einer Software, die eine detaillierte Auswertung hinsichtlich der verschiedenen Aktivitäten der Beratung i. S. v. § 14 Abs. 2 bis 5 LADG künftig ermöglichen wird.

3. Inwieweit konnten alle Sachverhalte den gesetzlichen Diskriminierungsgründen zugeordnet und erfasst werden?

- a. Welche Diskriminierungsgründe sind bei den Sachverhalten vertreten (Bitte tabellarisch aufgelistet nach Häufigkeit des auftretenden Diskriminierungsgrunds)?
- b. Welche Stellen der öffentlichen Verwaltung und anderen öffentlichen Stellen sind Gegenstand von Beschwerden (Bitte tabellarisch aufgelistet mit getrennter Darstellung nach öffentlicher Stelle und jeweiliger Häufigkeit der auftretenden Diskriminierungsgründe)?
- c. Konnten Sachverhalte keinem Diskriminierungsgrund zugeordnet werden (Bitte tabellarisch aufgelistet nach tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sowie der entsprechenden Anzahl der Sachverhalte)?

Zu 3.: Einzelheiten ergeben sich aus der Antwort zu 3 a) und 3 c).

Zu 3 a) und c): Die Sachverhalte beziehen sich auf die folgenden Diskriminierungsgründe nach § 2 LADG (*teilweise Mehrfachnennungen im Rahmen eines gemeldeten Sachverhalts*):

| | |
|---|-----|
| Rassistische Zuschreibung oder ethnische Herkunft | 238 |
| Behinderung oder chronische Krankheit | 195 |
| Geschlecht (Mann*/Frau*) | 64 |
| Sozialer Status | 52 |
| Lebensalter | 47 |
| Sexuelle Identität | 37 |
| Geschlechtliche Identität (cis/trans/inter/queer) | 30 |
| Religion | 22 |
| Sprache | 25 |
| Antisemitische Zuschreibung | 10 |
| Weltanschauung | 06 |
| Kein Diskriminierungsgrund angegeben/feststellbar | 35 |

Soweit Sachverhalte keinem Diskriminierungsgrund zugeordnet werden konnten, beruhte dies auf den folgenden Gründen:

1. kein Diskriminierungsgrund feststellbar, also nur allgemeines Gefühl der Ungleichbehandlung/ungerechten Behandlung,
2. kein im LADG geregelter Diskriminierungsgrund betroffen.

Zu 3 b): Folgende öffentliche Stellen nach § 3 LADG sind Gegenstand von Beschwerden*:

| | |
|--|----|
| Bezirks-Bürgerämter (Bürgerdienste, Standesamt, Einbürgerungsamt) | 99 |
| Polizei | 91 |
| Senatsverwaltungen (meist Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung im Zusammenhang mit Erlass Covid 19 Infektionsschutzverordnung) | 63 |
| Schulen | 53 |
| BVG/BB | 42 |

| | |
|---|----|
| Universitäten/Hochschulen/Volkshochschule | 36 |
| Jugendamt | 28 |
| Wohnungsbaugesellschaften | 13 |
| Landeseinwohneramt | 13 |

| | |
|--------------|----|
| Andere Ämter | 53 |
|--------------|----|

** Zusammenstellung der am häufigsten genannten Stellen*

Die Häufigkeit der genannten Diskriminierungsgründe wird derzeit nicht für jede öffentliche Stelle gesondert erfasst. Seit 2022 erfasst die LADG-Ombudsstelle alle Beschwerdeverfahren in einer Software, die eine detaillierte Auswertung künftig ermöglichen wird.

4. Wie häufig wurden die Rechte auf Schadensersatz oder Entschädigung geltend gemacht und durchgesetzt (Bitte tabellarisch aufgelistet nach Diskriminierungsgrund und getrennte Darstellung von Schadensersatz und Entschädigung)?

Zu 4.: Dem Senat ist nicht bekannt, ob und in wie vielen Fällen Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung bisher gerichtlich geltend gemacht wurden. Die LADG-Ombudsstelle selbst kann gegenüber den nach § 3 Abs. 1 LADG verpflichteten öffentlichen Stellen nur Handlungsempfehlungen aussprechen, jedoch selbst keine Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung nach dem LADG geltend machen. Der LADG-Ombudsstelle sind bisher drei Fälle bekannt, in denen nach Abschluss des LADG-Ombudsstellenverfahrens Diskriminierungsbeschwerde gerichtlich Entschädigungsansprüche geltend machen. In zwei Fällen geht es um rassistische Diskriminierung, in einem Fall um Diskriminierung aufgrund des weiblichen Geschlechts. Über die Höhe der gerichtlich geltend gemachten Ansprüche ist der LADG-Ombudsstelle nichts bekannt.

5. Wie lang dauern die Rechtschutzverfahren auf Basis des LADG (Bitte tabellarisch aufgelistet nach Dauer und zugrundeliegendem Diskriminierungsgrund)?

Zu 5.: Die LADG-Ombudsstelle ist selbst nicht in gerichtliche Verfahren eingebunden, sie ist daher zu gerichtlichen Verfahren nicht auskunftsfähig. Die Rechtsschutzverfahren bei der LADG-Ombudsstelle dauern im Durchschnitt zwischen und 3 und 6 Monaten. Eine detaillierte Auflistung ist nicht möglich, da sich die Beratung und Intervention in jedem Einzelfall - unabhängig vom Diskriminierungsgrund - unterschiedlich darstellt. Die Ombudsstelle erfasst erst seit 2022 die Beschwerdeverfahren in einer Software, die eine solch detaillierte Auswertung künftig erleichtern wird.

6. Wie wird das LADG von allen öffentlichen Verwaltungen und anderen öffentlichen Stellen durchgesetzt?
 a) Inwiefern werden die Mitarbeiter*innen über das Gesetz in Kenntnis gesetzt und in diesem Sinne geschult und weitergebildet?
 b) Inwiefern wird die Arbeit der Ombudsstelle unterstützt?

Zu 6.: Mit der Rahmendienstvereinbarung zum Landesantidiskriminierungsgesetz vom 03.12.2020 wurden Regelungen zur Umsetzung des LADG in allen öffentlichen Stellen in Berlin getroffen. Darin wird unter anderem auch das Verfahren bei Diskriminierungsbeschwerden und die Einrichtung einer Beschwerdestelle in der jeweiligen öffentlichen Stelle geregelt.

Zu 6 a): Die jeweiligen öffentlichen Stellen organisieren die Einrichtung der Beschwerdestellen und die Information der Mitarbeitenden über das LADG. Hierzu zählt auch die Organisation von Fortbildungsangeboten für die Mitarbeitenden. Ausweislich des Monitoringberichts zur Umsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes in der Berliner Verwaltung für das zweite Halbjahr 2021 nahmen im Berichtszeitraum (01.07.2021 bis 31.12.2021) insgesamt 1.473 Beschäftigte an LADG Fort- und Weiterbildungen teil. Zusätzlich werden die Beschäftigten vielfach auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme des von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) und der Verwaltungsakademie Berlin (VAK) bereitgestellten E-Learning-Angebot zum LADG hingewiesen.

Zu 6 b): Die nach § 3 Abs. 1 LADG verpflichteten Stellen sind gemäß § 14 Abs. 3 LADG verpflichtet, die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie erbetene Stellungnahmen abzugeben.

Berlin, den 7. Juli 2022

Saraya Gomis

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung